

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2022

S B B R

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Joachim Fricke

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dr. Jens Hilberseimer

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Stefan Schulze

Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	3
2. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	12
1. Ertragslage	12
2. Vermögenslage	13
3. Finanzlage	14
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	15
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	15
II. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems	15
F. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	17
G. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichtes	22

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Eigenbetriebes

Stadthallen Wetzlar

- letzterer wird im Folgenden auch kurz "Stadthallen" oder "Eigenbetrieb" genannt - nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Januar 2023 zugrunde, mit welchem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 11. Januar 2023 angenommen.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des HGB, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der Prüfungsumfang umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Berichterstattung gemäß entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Wegen Einzelheiten hierzu siehe auch Abschnitt E. und die Anlage 5 des Berichtes.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie ggf. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages haben wir in Abschnitt E. dargestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. erteilt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG ist in Anlage 5 wiedergegeben.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 6 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01. Januar 2017 zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4), im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und in Gesprächen die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

- Gegenüber dem Vorjahr liegt ein um TEUR 53 höherer Jahresfehlbetrag mit TEUR 566 (Vorjahr TEUR 513) vor.
- Im Vergleich zum „Corona-Jahr“ 2020 und den damit verbundenen Schließungen des Veranstaltungsbetriebes sind die Umsätze des Jahres 2022 gegenüber dem Vorjahr („Corona-Jahr“ 2021) von 487 T€ auf 642 TEUR um rd. 32% stetig wieder gestiegen.
- Ebenfalls sind die Umsätze aus Einzelvermietungen der Stadthalle und den Bürgerhäusern im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr von 275 T€ auf 363 TEUR um rd. 32% gestiegen. Bei den Umsätzen der Tourist-Information konnte im Jahr 2022 mit TEUR 114 eine Steigerung um rund 70% erzielt werden (Vorjahr TEUR 67).
- Die Zahl der Veranstaltungen in der Buderus Arena Wetzlar sind, durch die zumindest zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 fortbestehende Corona Pandemie und den damit verbundenen Veranstaltungsrestriktionen, weiterhin unter dem Niveau vorpandemischer Jahre und haben 2020 zu einem Pächterwechsel geführt. Das Jahr 2022 war aufgrund einer Vielzahl von Corona - Restriktionen im ersten Quartal und zu Beginn des zweiten Quartals auch für den neuen Pächter schwierig. Die branchenweite Erholung mit Aufhebung der Restriktionen im Sommer 2022 haben auch Wirkung in der Buderus Arena Wetzlar gezeigt. Der neue Betreiber Arena Konzept GmbH ist in seinen beiden ersten vollen Geschäftsjahren 2021 und 2022 allen Verpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb nachgekommen.

- Die sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2021 umfassen im Wesentlichen die Auflösung des Sonderpostens (Investitionszuschuss Rittal-Arena) in Höhe von TEUR 193 und die Auflösung der Zuschüsse für Nauborn, Buderus Arena Wetzlar und Rosengärtchen in Höhe von TEUR 129.
- Zum Ausgleich des Verlustes aus dem Betrieb der Buderus Arena Wetzlar wurde wie in den Vorjahren eine Umwidmung aus dem Darlehen der Stadt Wetzlar in einen Investitionszuschuss vorgenommen, der im Jahre 2022 TEUR 658 beträgt. Der erhaltene Zuschuss bezieht sich auf den Gebäudeteil und wird über die Laufzeit der Abschreibung der Rittal-Arena erfolgswirksam aufgelöst.
- Im Jahr 2022 wurden die Verluste aus dem Jahr 2016 für die Bereiche BgA Stadthallen, Tourist Info sowie City-Bus gemäß § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes.) mit insgesamt T€ 44 den Gewinnrücklagen zugeführt.
- Das Stadthaus am Dom ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung an die Lahнау GmbH & Co. KG ohne Wertansatz veräußert worden.

1. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

- Das Gewinnausschüttungsvolumen der enwag mbH als wichtigem Faktor zur Stabilisierung der Finanz- und Ertragslage ist auf Grund des Ukraine-Russland Krieges schwer abschätzbar.
- Nach der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichtes vom 14. September 2017 werden die Arena-Verluste nicht als "steuerlich begünstigt" anerkannt. Nach Bescheid des Finanzamtes Gießen ist die Auswirkung der Nichtanerkennung als begünstigtes Verlustgeschäft durch den "Passivtausch" geheilt. Für die Folgejahre ist zu prüfen, ob der "Passivtausch" weiterhin angewendet wird.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Berichtsjahres (Anlagen 1 bis 3 des Prüfungsberichtes) und der Lagebericht für das Berichtsjahr (Anlage 4 des Prüfungsberichtes) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vgl. hierzu Abschnitt E.).

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, ist nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Abschlussprüfung im Zeitraum Juli 2023 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Wetzlar und in unseren Büroräumen durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichterstellung erfolgten in unseren Büroräumen. Als Prüfungsunterlagen dienten uns Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns, der SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. Juli 2022 versehene Vorjahresabschluss. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06. Oktober 2022 festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Während der Durchführung der Prüfung haben wir uns mit den Branchenrisiken, der Unternehmensstrategie und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken in Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes vertraut gemacht.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- **Anlagevermögen**
- **Forderungen und Verbindlichkeiten**
- **Anhang und Lagebericht**

Eine detailliertere Erläuterung der Entwicklung der Erlös- und Aufwandskomponenten im Vergleich zum Vorjahr enthält der Lagebericht (vgl. Anlage 4).

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Bankbestätigungen eingeholt und Belege eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung einer Standardsoftware der Firma "Lexware professional 2022". Die Software "Lexware professional 2022", Teilgebiet Finanzbuchhaltung, ermöglicht gemäß Bescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom 29. November 2022 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Die Anlagenbuchhaltung erfolgt über das Softwareprogramm „Lexware professional“ der Haufe Lexware GmbH & Co. KG.

Der hieraus erstellte Anlagenspiegel für den Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. Anlage 3) wird PC-gestützt geführt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird mit Hilfe des LOGA 2001 Programms des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Hessen (ekom21), Gießen, abgewickelt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum bis auf die Anbindung der Finanzbuchhaltung an die Veranstaltungssoftware keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert; das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember des Berichtsjahres wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung erfolgt nach den Formblättern 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem als Bestandteil des Jahresabschlusses aufgestellten Anhang (Anlage 3 des Prüfungsberichtes) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4 des Prüfungsberichtes) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und die ergänzenden Vorschriften des § 26 EigBGes vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt C. und im Lagebericht (Anlage 4 des Prüfungsberichtes).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3 des Prüfungsberichtes).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung der Entwicklung beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Der Jahresabschluss der Stadthallen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres schloss insgesamt mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR -566 (Vorjahr TEUR -513) ab.

	01.01. bis 31.12.2022		01.01. bis 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	642,8	100,0	487,4	100,0	155,4	31,9
Gesamtleistung	642,8	100,0	487,4	100,0	155,4	31,9
Sonstige betriebliche Erträge	364,9	56,8	313,2	64,3	51,7	16,5
Finanzerträge	2.710,1	421,6	2.459,6	504,6	250,5	10,2
Erträge gesamt	3.717,8	578,4	3.260,2	668,9	457,6	14,0
Materialaufwand	699,3	108,8	652,2	133,8	47,1	7,2
Personalaufwand	1.217,8	189,5	997,9	204,7	219,9	22,0
Abschreibungen	904,8	140,8	889,2	182,4	15,6	1,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.138,8	177,2	865,1	177,5	273,7	31,6
Finanzaufwand	174,7	27,2	222,1	45,6	-47,4	-21,3
sonstige Steuern	148,8	23,1	146,6	30,1	2,2	1,5
Aufwendungen gesamt	4.284,2	666,5	3.773,1	774,1	511,1	13,5
Jahresergebnis	-566,4	-88,1	-512,9	-105,2	-53,5	-10,4

Eine detailliertere Erläuterung der Entwicklung der Erlös- und Aufwandskomponenten im Vergleich zum Vorjahr enthält der Lagebericht (vgl. Anlage 4).

2. Vermögenslage

a) Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur des Eigenbetriebs setzt sich überwiegend aus dem Anlagevermögen zusammen, welches einen Anteil von 94,6% (Vorjahr 96,2%) an der Bilanzsumme hat.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag TEUR 45,2. Hier verweisen wir auf die Analyse der Finanzlage unter III.

b) Kapitalstruktur

	Bilanz zum 31.12.2022		Bilanz zum 31.12.2021		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Mittel-/langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	16.286,2	35,8	16.286,2	35,6	0,0	0,0
Kapitalrücklage	11.051,6	24,3	11.051,6	24,2	0,0	0,0
Gewinnrücklagen	2.252,0	4,9	2.208,5	4,8	43,5	2,0
Gewinn- und Verlustvortrag	-3.300,0	-7,2	-3.146,2	-6,9	-153,8	-4,9
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-566,4	-1,2	-512,9	-1,1	-53,5	-10,4
Fremdkapital						
<u>Andere Sonderposten</u>	11.233,1	24,7	10.896,9	23,9	336,2	3,1
<u>Rückstellungen</u>						
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	7.893,2	17,8	8.156,6	18,2	-255,8	-3,2
Summe mittel-/langfristig verfügbares Kapital	44.849,7	98,5	44.940,7	98,3	-91,0	-0,2
Kurzfristig verfügbares Kapital						
<u>Rückstellungen</u>						
Sonstige Rückstellungen	155,4	0,3	104,4	0,2	51,0	48,9
<u>Verbindlichkeiten</u>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	263,4	0,0	258,4	0,0	0,0	1,9
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,0	0,0	3,5	0,0	-3,5	-100,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156,6	0,3	145,5	0,3	11,1	7,6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen						
Unternehmen	64,9	0,1	111,2	0,2	-46,3	-41,6
Sonstige Verbindlichkeiten	55,1	0,1	131,7	0,3	-76,6	-58,2
Summe kurzfristig verfügbares Kapital	695,4	1,5	754,7	1,7	-59,3	-7,9
Summe Passiva	45.545,2	100,0	45.695,3	100,0	-150,1	-0,3

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs liegt im Berichtsjahr 2022 bei 56,5% (Vorjahr 56,7%).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag TEUR 8.156,6.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 155,4 beinhalten Urlaubsrückstellungen (TEUR 93), Rückstellungen für Bewirtschaftung und Instandhaltung (TEUR 37) und Rückstellungen für Abschluss und Prüfungskosten (TEUR 24).

Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 55,1) beinhalten im Wesentlichen Darlehen der Brauereien in Höhe von TEUR 25,4 sowie aus Steuern in Höhe von TEUR 11,7.

3. Finanzlage

Zur finanzwirtschaftlichen Beurteilung des Eigenbetriebs verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4).

Der Eigenbetrieb erzielte im Berichtsjahr 2022 einen Cashflow im engeren Sinne bestehend aus Jahresfehlbetrag zuzüglich Abschreibungen in Höhe von TEUR 338.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbeurteilung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein formelles, in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen hierzu in der Anlage 5.

F. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadthallen Wetzlar, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadthallen Wetzlar, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung **zu keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Stadthallen Wetzlar haben ebenfalls **keine Einwendungen** ergeben.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 27 Abs. 2 EStG in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie des § 27 Abs. 2 EStG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften des § 27 Abs. 2 EigBGes Hessens unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

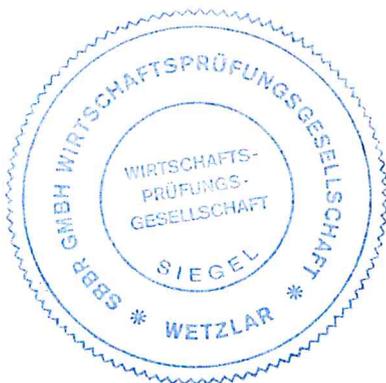
• beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

• beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Nir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wetzlar, den 26.07.2023



SBBR GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Hilberseimer
Wirtschaftsprüfer

G. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wetzlar, den 26.07.2023

SBBR GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Hilberseimer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar 35578 Wetzlar

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	20.645.238,52		21.527.323,84
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	481.978,52		431.212,78
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>72.212,32</u>		<u>117.275,59</u>
		21.199.429,36	22.075.812,21
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.741.394,65		15.741.394,65
2. Beteiligungen	<u>6.150.000,00</u>		<u>6.150.000,00</u>
		21.891.394,65	21.891.394,65
Summe Anlagevermögen		<u>43.090.824,01</u>	<u>43.967.206,86</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.703,93		25.514,27
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	959.397,73		287.632,52
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.396.874,40</u>		<u>1.310.544,15</u>
		2.397.976,06	1.623.690,94
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		45.163,79	101.834,71
Summe Umlaufvermögen		<u>2.443.139,85</u>	<u>1.725.525,65</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		11.255,73	2.571,35
		<u>45.545.219,59</u>	<u>45.695.303,86</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar 35578 Wetzlar

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		16.286.180,29	16.286.180,29
II. Kapitalrücklage		11.051.588,57	11.051.588,57
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		2.252.039,38	2.208.499,32
IV. Verlustvortrag		3.300.013,98	3.146.246,90
V. Jahresfehlbetrag		566.404,90	512.946,51
Summe Eigenkapital		<u>25.723.389,36</u>	<u>25.887.074,77</u>
B. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse		11.233.102,69	10.896.901,60
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		155.389,27	104.350,02
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.156.629,16		8.415.061,76
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		3.480,57
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156.638,74		145.465,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	64.921,10		111.247,21
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>55.149,27</u>		<u>131.722,93</u>
		8.433.338,27	8.806.977,47
		<u>45.545.219,59</u>	<u>45.695.303,86</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar , 35578 Wetzlar

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		642.791,84	487.359,85
2. sonstige betriebliche Erträge		364.896,73	313.243,49
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		699.281,98	652.217,11
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	964.156,09		754.351,14
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>253.611,06</u>		<u>243.508,60</u>
		1.217.767,15	997.859,74
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		904.847,09	889.177,12
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.138.764,50	865.120,51
7. Erträge aus Beteiligungen		2.710.060,00	2.459.560,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		174.679,57	222.142,26
9. Ergebnis nach Steuern		<u>417.591,72-</u>	<u>366.353,40-</u>
10. sonstige Steuern		148.813,18	146.593,11
11. Jahresfehlbetrag		<u><u>566.404,90</u></u>	<u><u>512.946,51</u></u>

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
- II. Allgemeine Angaben zum Inhalt des Jahresabschlusses
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IV. Erläuterungen zur Bilanz
 - 1. Anlagevermögen
 - 2. Finanzanlagen
 - 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 - 5. Eigenkapital
 - 6. Sonderposten für Investitionszuschüsse
 - 7. Rückstellungen
 - 8. Verbindlichkeiten
 - 9. Haftungsverhältnisse
- V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- VI. Sonstige Pflichtangaben

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Stadthalle Wetzlar (Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar) hat ihren Sitz in Wetzlar.
Es besteht kein Eintrag im Handelsregister.

II. Allgemeine Angaben zum Inhalt des Jahresabschlusses

(Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes))

Mit der Umwandlung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Wetzlar von Regiebetrieben in einen Eigenbetrieb sind seit 1. Januar 1991 die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen anzuwenden.

Der Jahresabschluss der Stadthallen Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2022 ist mithin nach diesem Gesetz aufgestellt worden.

Ergänzend wurden für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 gemäß § 22 EigBGes. die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften und die Regelungen des BilRuG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) angewendet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind nach der "Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe" vom 9. Juni 1989 gegliedert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti) und - soweit abnutzbar - vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden die Abschreibungen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ermittelt. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Für das allgemeine Kreditrisiko wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 3 % des Nettoforderungsbestandes der normalen Liefer- und Leistungsforderungen vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten, den Zu- und Abgängen sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes sind nachfolgend (Anlage 3, Blatt 3) dargestellt:

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

	Entwicklung der Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert	Durchschnittl.	Durchschnittl.
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibung	Abgang	Endstand	Stand	Stand	Abschrei-	Restbuch-
										31.12.22	31.12.21	ungs-	wert
											satz %	%	
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	41.862.063,40	17.862,07	2.362.920,06	50.423,67	39.567.429,08	21.155.941,62	809.596,09	2.222.145,09	19.743.392,62	19.824.036,46	20.706.121,78	2,05	50,10
Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte ohne Bauten	1.610.022,16	0,00	0,00	0,00	1.610.022,16	788.820,10	0,00	0,00	788.820,10	821.202,06	821.202,06	0,00	51,01
2. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	7.231.964,08	146.036,35	81.460,83	0,00	7.296.539,60	6.800.751,30	95.251,00	81.441,22	6.814.561,08	481.978,52	431.212,78	1,31	6,61
3. Anlagen im Bau	117.275,59	5.360,40	0,00	-50.423,67	72.212,32	0,00	0,00	0,00	0,00	72.212,32	117.275,59	0,00	100,00
Sachanlagen gesamt:	50.821.325,23	169.258,82	2.444.380,89	0,00	48.546.203,16	28.745.513,02	904.847,09	2.303.586,31	27.346.773,80	21.199.429,36	22.075.812,21	1,86	43,67
II. Finanzanlagen													
1. Anteile verb. Unternehmen	20.172.485,66	0,00	0,00	0,00	20.172.485,66	4.431.091,01	0,00	0,00	4.431.091,01	15.741.394,65	15.741.394,65	0,00	78,03
2. Beteiligungen	6.150.000,00	0,00	0,00	0,00	6.150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.150.000,00	6.150.000,00	0,00	100,00
Finanzanlagen gesamt	26.322.485,66	0,00	0,00	0,00	26.322.485,66	4.431.091,01	0,00	0,00	4.431.091,01	21.891.394,65	21.891.394,65	0,00	83,17
Anlagevermögen gesamt:	77.143.810,89	169.258,82	2.444.380,89	0,00	74.868.688,82	33.176.604,03	904.847,09	2.303.586,31	31.777.864,81	43.090.824,01	43.967.206,86	1,21	57,56

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugeordneten Mehrheitsbeteiligungen an den nachfolgend aufgeführten rechtlich selbständigen Unternehmen.

Unter den Finanzanlagen ist zum Bilanzstichtag die im Jahr 1991 von der Stadt Wetzlar eingelegte Beteiligung an der Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar, (enwag) aufgeführt. Die Stadt Wetzlar (Stadthallen Wetzlar) halten danach 50,1% der Geschäftsanteile. Zum 31.12.2022 beträgt das Eigenkapital der enwag € 44.290.683,14. Es wird ein Jahresüberschuss für 2022 in Höhe von € 4.915.383,97 ausgewiesen.

Darüber hinaus befindet sich eine Beteiligung in Höhe von 95,6 % an der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH, Wetzlar (WZH GmbH), im Finanzanlagevermögen. Zum 31.12.2022 beträgt das Eigenkapital der WZH GmbH € 1.345.867,52. Der Jahresabschluss 2022 der Gesellschaft weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 49.689,73 aus.

Im Jahr 1998 wurden Beteiligungen an der Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WVB, Stammkapital zum 31. Dezember 2022 T€ 51, Anteil Stadt 51 %) und der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WWG, Stammkapital zum 31. Dezember 2022 T€ 4.800, Anteil Stadt 88,2 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2022 beträgt das Eigenkapital der WVB GmbH € 401.128,80. Es wurde im Jahr 2022 ein Jahresfehlbetrag Höhe von € 144.349,39 erzielt. Das Eigenkapital der WWG beläuft sich zum 31.12.2022 auf € 43.944.996,41. Es wurde ein Jahresüberschuss für 2022 in Höhe von € 1.508.063,55 ausgewiesen.

Am 01.01.2006 wurden die von der Stadt gehaltenen Geschäftsanteile an der GEWOBAU – Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH Wetzlar (25,1 %) sowie an der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH, Wetzlar, (100,00 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2022 beträgt das Eigenkapital der GEWOBAU mbH € 49.195.849,52. Im Jahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von € 1.001.629,55 erwirtschaftet. Das Stammkapital der Gewobau beträgt im Jahr 2022 € 1.536.000,00. Die Stadt Wetzlar bzw. der Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar ist mit insgesamt € 385.024,00 an der Gewobau beteiligt.

Das Eigenkapital der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH beläuft sich zum 31.12.2022 auf € 2.728.408,03. Es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von € 140.786,38 erwirtschaftet.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2022	Vorjahr 31.12.2021
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	41.703,93	25.514,27
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	959.397,73	287.632,52
Sonstige Vermögensgegenstände	1.396.874,40	1.310.544,15
	2.397.976,06	1.623.690,94

*Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten eine Forderung gg. der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH in Höhe von € 5.277,45.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im wesentlichen Erstattungsansprüche aus Kapitalertragssteuern in Höhe von T€ 1.345 (Vorjahr T€ 1.275).

Die Kassenbestände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag T€ 45 (Vorjahr T€ 102).

4. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahr 2022 wurden insgesamt T€ 11 abgegrenzt (Vorjahr T€ 3). Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Zahlungen für Einkäufe Tourist Information, Versicherungen, Kosten Wetzlar Kongress und Softwarelizenzen.

5. Eigenkapital

Lt. Betriebssatzung beträgt das Stammkapital € 16.286.180,29. Die allgemeinen Rücklagen werden unverändert gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Die Gewinnrücklagen betragen zum 31.12.2022 € 2.252.039,38 (Vorjahr € 2.208.499,32). Im Jahr 2022 wurden die Gewinne und Verluste aus dem Jahr 2016 für die Bereiche BgA Stadthallen, Tourist Info sowie City-Bus mit insgesamt T€ 44 den Gewinnrücklagen zugeführt.

Entwicklung der Kapitalrücklage	2022	2021
Stand 01.01.	11.051.588,57	11.051.588,57
Zugang wegen Übernahme hoheitliche Verluste 2016 durch die Stadt Wetzlar	402.719,49	386.557,68
Entnahme zum Ausgleich der Hoheitsverluste 2016	-402.719,49	-386.557,68
Stand 31.12.	11.051.588,57	11.051.588,57
Entwicklung der Gewinnrücklage	2022	2021
Stand 01.01.	2.208.499,32	2.789.345,33
Zuführung zum Ausgleich des Gewinns 2016 der Betriebe gewerblicher Art (BgA)	43.540,06	-580.846,01
Stand 31.12.	2.252.039,38	2.208.499,32
Entwicklung des Bilanzverlustes	2022	2021
Jahresfehlbetrag	-566.404,90	-512.946,51
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-3.659.193,41	-4.113.650,59
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Kapitalrücklage)	402.719,49	386.557,68
Zuführung in die Gewinnrücklage	-43.540,06	580.846,01
Bilanzverlust	-3.866.418,88	-3.659.193,41

6. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die unter den Sonderposten erfassten Investitionszuschüsse für die Objekte Buderuns Arena (vormals Rittal Arena), Festspielanlage Rosengärtchen und Bürgerhaus Nauborn werden entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst. Zur Teilfinanzierung des dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugewiesenen Arena-Gebäudes ist als Zugang des Jahres 2022 ein Investitionszuschuss der Stadt in Höhe von EUR 658.381,31 erfasst. Die Stadt Wetzlar hat dazu ihrerseits für das Geschäftsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von € 658.381,31 in einen Investitionszuschuss für das Arena-Gebäude umgewidmet.

7. Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen sind zum 31. Dezember 2022 folgende Positionen enthalten:

	€
Prüfungskosten, Steuer- und sonstige Beratung	24.580,00
Rückständiger Urlaub, Überstunden Personal	93.356,27
Bewirtschaftungskosten Stadthaus + Tiefgarage Domplatz	37.100,00
Archivierungskosten, Kosten für Veröffentlichung	353,00
	<hr/>
	155.389,27
	<hr/>

8. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Vermerke sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Verbindlichkeiten Geschäftsjahr	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren		davon ges. durch Pfandrechte o.ä. Rechte	
	Gesamt €	€	€	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.156.629,16	263.388,12	889.750,82	7.003.490,22	0,00			
2. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156.638,74*	156.638,74*	0,00	0,00	0,00			
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	66,77	66,77	0,00	0,00	0,00			
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	64.854,33	64.854,33	0,00	0,00	0,00			
7. Sonstige Verbindlichkeiten	55.149,27	26.520,08	13.098,20	15.530,99	0,00			
davon: aus Steuern: € 11.722,87 im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 911,87								
	<u>8.433.338,27</u>	<u>511.468,04</u>	<u>902.849,02</u>	<u>7.019.021,21</u>	<u>0,00</u>			

*Pos. 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten eine Verbindlichkeit gg. Gimmler Reisen in Höhe von € 47.195,59 (Vorjahr € 0,-)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar resultieren im Wesentlichen aus kreditorischen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag.

9. Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2022 keine.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	Vorjahr (2021)
	€	€
Erlöse aus Einzelvermietungen und Zusatzleistungen	362.881,02	274.597,67
Erlöse aus Dauermieten und Pachten	107.324,35	88.372,43
Erlöse aus weiterberechneten Kosten - Dauermieter -	58.384,02	57.600,98
	528.589,39	420.571,08
Erlöse Tourist-Information	114.202,45	66.788,77
	<u>642.791,84</u>	<u>487.359,85</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Position enthält Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 322 sowie T€ 7 Erlöse aus der Abschreibung der Brauerei-Darlehen.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand des Geschäftsjahres beträgt insgesamt T€ 699.

Der darin enthaltene Aufwand für bezogene Leistungen beträgt T€ 209.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt:

a.) Löhne und Gehälter	T€ 964
b.) Sozialabgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	T€ 254
davon für Altersversorgung (Vorjahr T€ 58)	T€ 67

5. Abschreibungen

Es wurden Abschreibungen in Höhe von T€ 905 (Vorjahr T€ 889) vorgenommen.

6. Sonstige betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr T€ 1.139 (Vorjahr T€ 865).

7. Erträge aus Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2022 wurden insgesamt T€ 2.710 Beteiligungserträge aus den Beteiligungen an Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlarer Wohnungsbaugesellschaft mbH und Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft mbH erzielt (Vorjahr T€ 2.460).

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Geschäftsjahr 2022 wurden insgesamt T€ 175 an Zinsen für bestehende Darlehen (FK) gezahlt (Vorjahr T€ 222).

9. Steuern

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen. Bei den unter den Sonstigen Steuern aufgeführten Positionen handelt es sich im Wesentlichen um Grundsteuern sowie den Umsatzsteuern auf die unentgeltlichen Wertabgaben.

VI. Sonstige Pflichtangaben

Der Stellenplan im Wirtschaftsjahr 2022 beinhaltet 17,5 Stellen (12,5 Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung, 5 Tourist-Information). Aufgrund der Teilbarkeit einer Vollzeitstelle waren insgesamt 18 Angestellte, eine Auszubildende und eine Bachelor Auszubildende beschäftigt.

Die Organe des Eigenbetriebs waren wie folgt besetzt:

Betriebsleitung

Herr Claus Röming

Betriebskommission

Vorsitzender

Herr Frank J. Kontz, Dipl. Betriebswirt (BA)

Stadtrat

Herr Jörg Kratkey, Dipl.-Verwaltungswirt

Stadtrat

Herr Thomas Heyer, Dipl.-Ingenieur Landschaftspflege

Stadtverordnete

Herr Udo Volck, Lehrer i. R.

Herr Günter Pohl, Rechtsanwalt

Herr Dr. Tim Brückmann, M. Sc. Chemie

Herr Maximilian Keller, Verwaltungsbeamter

Herr Björn Höbel, Schornsteinfegermeister

Frau Carmen Zühlsdorf-Gerhard, Zoll-Beamtin

Frau Dunja Boch, Techn. Angestellte

Herr Sven Ringsdorf, Rechtsanwalt

Herr Hans-Jürgen Schupp, Rechtsanwalt

Personalrat

Frau Anja Zarge, Kauffrau für Touristik

Herr Sören Elvers, Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Wirtschaftlich oder technisch

erfahrene Personen

Frau Sarah Dubiel, Studierende

Herr Klaus Scharmann, Dipl.-Ingenieur

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB (Angabe der Bezüge der Betriebsleitung) wird in Anspruch genommen. Die Gesamtbezüge (Sitzungsgelder) der Betriebskommission im Jahr 2022 betragen € 935,13.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar (netto) beträgt € 7.560,00 für Prüfungsleistungen.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen § 285 Nr. 21 HGB

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen und ihre Gesamtentgelte (gerundet) im Jahr 2022 angegeben.

Wirtschaftsjahr 2022	Eigner	Eigenbetrieb	Verbundenes Unternehmen	Verbundenes Unternehmen
Art des Geschäfts	Stadt Wetzlar	Stadtreinigungs- und Fuhramt	enwag mbH	Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH
Zinsen Liquiditätshilfen	- 761,00 €			
VA-Mieten und Nebenleistungen				
Anmietungen der Stadt	59.026,00 €			
Erbringung von Dienstleistungen				
Bezug von Verwaltungsleistungen				
Dienstleistungen	- 37.299,00 €			1.970,00 €
Umsatzpacht				12.484,00 €
Lieferungen Strom, Gas			- 188.306,00 €	
Wasser-, Kanalgebühren	- 15.330,00 €			
Lieferung von Benzin, Kfz-Rep., Müllgebühren	- 8.297,00 €	- 4.808,00 €		

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung für den Jahresabschluss haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Ergebnisverwendung

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag zum 31.12.2022 in Höhe von € 566.404,90 ist zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von € 3.300.013,98 nach § 11 Abs. 6 EigBGes auf neue Rechnung vorzutragen.

Wetzlar, den 31. Mai 2023



.....
Claus Röming
Betriebsleiter

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar

L A G E B E R I C H T
für das Geschäftsjahr 2022

Gliederung	Blatt
A. Überblick über den Geschäftsverlauf	2
I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit	2
II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen	3
III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr	4
B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes	10
I. Vermögenslage	10
II. Finanzlage	12
III. Ertragslage	13
IV. Wirtschaftsplan 2022	14
C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung	16
I. Voraussichtliche Entwicklung	16
II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2023	18
D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	19
E. Sonstige Angaben	21

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 1990 zum 1. Januar 1991 gegründet. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sind in der Betriebssatzung vom 13. November 1990, zuletzt geändert zum 30. März 1995, geregelt. Die satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in der Standortwerbung für die Stadt Wetzlar. Hiermit verbunden ist die Durchführung von Investitionen in die vorgenannten Einrichtungen. Weiterhin sind dem Eigenbetrieb wesentliche Geschäftsanteile städtischer Beteiligungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie der Finanz- und Ertragslage zugeordnet.

Dem Eigenbetrieb sind mit Stand 31.12.2022 die folgenden Einrichtungen und Aufgabengebiete zugeordnet:

- Buderus - Arena Wetzlar
- Stadthalle Wetzlar mit Tiefgarage
- Bürgerhaus Nauborn
- Bürgerhaus Steindorf
- Bürgerhaus Münchholzhausen
- Sport- und Kulturhalle Naunheim
- Bürgerhaus Büblingshausen, Gaststätte
- Festspielanlage Rosengärtchen
- Fest- und Parkplatz Finsterloh
- Fest- und Parkplatz Bachweide
- Saal Aula, Arnsburger Gasse
- Tourist-Information
- City-Bus

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Mit dem Betreibervertrag für die Rittal-Arena hatte die Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthalle das Auslastungs- und Vermarktungsrisiko für die im Jahr 2005 fertig gestellte Multifunktionshalle auf die Betreibergesellschaft Gegenbauer Location Management & Services GmbH verlagert.

Mit Zustimmung der Stadt Wetzlar als Eigentümerin der Rittal-Arena und der Firma Rittal, die das Namensrecht innehat, ist die Arenakonzert GmbH mit Wirkung vom 1. September 2020 in den zwischen der Stadt Wetzlar und der in Berlin ansässigen Gegenbauer Location Management & Services GmbH (GLM) bestehenden Betreibervertrag für die Wetzlarer Veranstaltungsstätte eingetreten. Die Arenakonzert GmbH ist zu zunächst unveränderten Konditionen als Betreiber für die Arena in den Jahren 2020/21 eingetreten. Im Januar 2022 wechselt das Namensrecht, so dass diese fortan unter dem Namen Buderus Arena weitergeführt wird. Eine Reduktion der Property Management Vergütung wurde im Jahr 2022 vorgenommen. Der Betreibervertrag endet zum 31.12.2024, eine weitere Anpassung ist mit anstehenden Vertragsverhandlungen im Jahr 2024 vorgesehen.

Durch die Inbetriebnahme der Rittal-Arena (heute Buderus Arena Wetzlar) ist das Angebot an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt stark gestiegen und hat sich zu einem wichtigen Imagerträger der Stadt Wetzlar entwickelt.

Im Bereich der Vermietung der Stadthalle Wetzlar wird die Vermarktung im Kongressbereich weiterhin verstärkt. Mit der Initiative WETZLAR KONGRESS wird in Zusammenarbeit mit Hotels und der Buderus Arena Wetzlar die Stadt Wetzlar als Kongress- und Tagungsort präsentiert und weiterentwickelt.

Die Tourist-Information wirbt für die Stadt Wetzlar in Sparten des Städtetourismus (Tagungstourismus, kultureller Tourismus). Als Service werden für die Tagungs- und Kongressteilnehmer individuelle Rahmenprogramme durchgeführt, die über herkömmliche Angebote der Stadtführungen hinausgehen.

III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

1. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Im Vergleich zum „Corona-Jahr“ 2020 und den damit verbundenen Schließungen des Veranstaltungsbetriebes sind die Umsätze des Jahres 2022 gegenüber dem Vorjahr („Corona-Jahr“ 2021) von 487 T€ auf 642 T€ um rd. 32% stetig wieder gestiegen.

Ebenfalls sind die Umsätze aus Einzelvermietungen der Stadthalle und den Bürgerhäusern im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr von 275 T€ auf 363 T€ um rd. 32% gestiegen.

Bei den Umsätzen der Tourist-Information konnte im Jahr 2022 mit 114 T€ eine Steigerung um rd. 70% erzielt werden (Vorjahr 67 T€).

Die Umsatzerlöse aus weiterberechneten Kosten betrugen T€ 58 (VJ. T€ 58). Es handelt sich um weitergegebene Kosten aus dem Verbrauch von Strom und Gas an Dauermieter und Pächter. Die Höhe ist abhängig von den Verbrauchswerten und den Energiepreisen.

Entwicklung der Umsatzerlöse

	Jahr 2022	Vorjahr 2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Einzelvermietungen Stadthalle/Bürgerhäuser	363	274	89
Tourist-Information	<u>114</u>	<u>67</u>	<u>47</u>
	477	341	136
Erlöse aus Dauermieten	107	88	19
Erlöse aus weiterberechneten Kosten (Dauermieter)	58	58	0
	<u>642</u>	<u>487</u>	<u>155</u>

Buderus Arena Wetzlar (bis Januar 2022 Rittal-Arena)

Die Veranstaltungen in der Buderus Arena Wetzlar haben zum großen Teil überregionalen Charakter. Die Besucher kommen aus einem Umkreis von bis zu 200 Kilometern. Die Buderus Arena Wetzlar hat sich seit ihrem Bestehen zum Mittelpunkt für hochwertige Sport-, Kultur- und Messeveranstaltungen in der Region etabliert. Auch die Zahl der Veranstaltungen in der Buderus Arena Wetzlar sind, durch die zumindest zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 fortbestehende Corona Pandemie und den damit verbundenen Veranstaltungsrestriktionen, weiterhin unter dem Niveau vorpandemischer Jahre und haben 2020 zu einem Pächterwechsel geführt. Das Jahr 2022 war aufgrund einer Vielzahl von Corona - Restriktionen im ersten Quartal und zu Beginn des zweiten Quartals auch für den neuen Pächter schwierig. Die branchenweite Erholung mit Aufhebung der Restriktionen im Sommer 2022 haben auch Wirkung in der Buderus Arena gezeigt. Der neue Betreiber Arena Konzept GmbH ist in seinen beiden ersten vollen Geschäftsjahren 2021 und 2022 allen Verpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb nachgekommen.

Stadthalle Wetzlar

Anzahl und Art der Veranstaltungen / Besucher

	Jahr 2022	Vorjahr 2021	Veränderung
Besucher Stadthalle	37.002	15.082	21.920
Veranstaltungen	203	201	2
Belegtage	267	268	-1
Veranstaltungsmix Stadthalle			
Tagung/Konferenz/Seminar	83	150	-67
Kongress/Symposium	6	1	5
Kulturelle Veranstaltungen	54	13	41
Gesellschaftliche Veranstaltungen	34	19	15
Vorträge/Dia-Vorträge/Infoveranstaltungen	17	11	6
Betriebsfeste/Familienfeste	2	0	2
Messe/Börse/Markt /Ausstellung	7	7	0
Gesamt Veranstaltungen Stadthalle	203	201	2

Die Anzahl der Veranstaltungen ist gegenüber dem Vorjahr von 201 auf 203 leicht gestiegen. Die Anzahl der Besucher Stadthalle ist von 15.082 (2021) auf 37.002 im Jahr 2022 mehr als verdoppelt. Die Diskrepanz zwischen einer lediglich leicht gestiegenen Veranstaltungszahl und der andererseits mehr als doppelt so hohen Besucherzahl ist durch die deutlich höhere Zahl von sowohl den kulturellen als auch den gesellschaftlichen Veranstaltungen zu erklären. Die durchschnittliche Besucherzahl der Veranstaltungen in der Stadthalle beträgt 182 Personen.

Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten

Veranstaltungsort	Jahr 2022	Vorjahr 2021	Veränderung
Bürgerhaus Nauborn	32	9	23
Bürgersaal Büblinghausen	34	12	22
Kulturhalle Naunheim	26	20	6
Bürgerhaus Müncholzhausen	35	32	3
Bürgerhaus Steindorf	16	26	-10
Aula Arnsburger Gasse	27	1	26
Festplatz Bachweide	0	0	0
Festplatz Finsterloh	9	22	-13
	179	122	57
Festspielanlage Rosengärtchen	32	22	10
Gesamt	211	144	67

Die Anzahl der Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten ist gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen. Das Bürgerhaus Münchholzhausen wurde in der Zeit vom Januar bis Juli 2022 unter anderem durch das Junge Symphonie Orchester als Räumlichkeit für deren Proben genutzt.

Die Aula Arnsburger Gasse konnte im Jahr 2022, anders als in den Vorjahren 2020 und 2021 wegen baulicher Restriktionen bzgl. pandemiegerechten Veranstaltungen, wieder genutzt werden.

2. Geschäftsergebnis

Für das Geschäftsjahr 2022 wird ein Jahresfehlbetrag von 566 T€ gegenüber 513 T€ im Vorjahr ausgewiesen.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2022 umfassen im Wesentlichen die Auflösung des Sonderpostens (Investitionszuschuss Buderus Arena Wetzlar) in Höhe von 193 T€ und die Auflösung der Zuschüsse für Nauborn, Buderus Arena Wetzlar und Rosengärtchen in Höhe von 129 T€.

3. Investitionen

Das Anlagevermögen entwickelte sich im Jahr 2022 wie folgt:

	TEUR
	T€
Stand 31. Dezember 2021	43.967
Anlagenzugänge 2022	204
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-905
Verlust aus dem Abgang Anlagevermögen	-175
Stand 31. Dezember 2022	<u>43.091</u>

Die Zugänge im Bereich Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Einrichtungen und Investitionen:

Einrichtung	Maßnahme	TEUR
Stadthalle	Beleuchtungs- und Belüftungssystem	104
Parkplatz Arena	Fertigstellung Parkfläche Rittal-Arena	36
Verwaltung	Büromöbel, Computerausstattung	20
Büblingshausen	Satteldach Dacherneuerung Kombidämpfer	20
Tourist Info	EDV, Audioguide Hist.Rundweg, Bildrechte	12
Tiefgarage Stadthalle	Statische Berechnungen, Techn. Gebäudeausrüstung	5
Naunheim	Scheuersaugmaschine, Fassadenüberprüfung	4
Buderus Arena Wetzlar	AiO Touch PC	3
Gesamt		204

4. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 2022 im Bereich des Sachanlagevermögens in Höhe von 204 T€ wurden keine weiteren Darlehen benötigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichten dem Eigenbetrieb alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Zur Sicherung der Liquidität wurden seitens der Stadt Wetzlar unterjährig Liquiditätshilfen gewährt.

5. Personalbereich

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR	Abweichung TEUR
Löhne und Gehälter	955	754	201
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	263	244	19
Gesamt	1.218	998	220
Nachstehend sind die Stellen laut Stellenplan aufgeführt:			
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung	12,5	12,5	0
Tourist-Information	5	5	0
Gesamt	17,5	17,5	0

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebs**I. Vermögenslage**

Gesamtvermögen und Gesamtkapital sind gegenüber dem Vorjahr 45.695 T€ um 150 T€ auf 45.545 T€ im Jahr 2022 gesunken.

Auf der Vermögensseite resultiert die Verminderung des Anlagevermögens um 876 T€ aus den Abschreibungen 905 T€, den Anlagenzugängen in Höhe 204 T€ sowie aus dem Verlust Abgang Anlagevermögen 175 T€. Bezüglich der Sachanlagenzugänge wird auf die Erläuterungen zu den Investitionen verwiesen.

Das Umlaufvermögen ist um 718 T€ höher als im Vorjahr. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind um 9 T€ höher als im Vorjahr.

Das Eigenkapital zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar
(Jahresverlust 2022 enthalten):

		<u>TEUR</u>
I. <u>Stammkapital</u> (Gezeichnetes Kapital) (unverändert)		16.286
II. <u>Rücklagen</u>		
1. Allgemeine Rücklage	11.052 T€	
2. Gewinnrücklagen	2.252 T€	
III. <u>Verlust/Gewinn</u>		
Verlustvortrag	- 3.300 T€	
Jahresfehlbetrag 2022		- 566
Gesamt: Stand 31. Dezember 2022		<u>25.724</u>

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2022	Inanspruch- nahme 2022	Auflösung 2022	Zuführung 2022	Stand 31.12.2022
	T€	T€	T€	T€	T€
Resturlaub und Überstunden	60	0	60	93	93
Bewirtschaftung und Instand- haltung der Einrichtungen	21	0	0	16	37
Verwaltungskosten	1	0	0	0	1
Rechts- und Beratungskosten	23	12	1	14	24
Gesamt	105	12	61	123	155

Kennzahlen zur Vermögenslage

		2022	Vorjahr	Veränderung (%-Punkte)
Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme)	%	94,6	96,2	- 1,6
Eigenkapitalquote - bilanziell (EK/Bilanzsumme)	%	56,5	56,7	- 0,2
- faktisch (EK + $\frac{2}{3}$ Sonderposten Investitionszuschüsse/Bilanzsumme)	%	72,9	72,5	- 0,4
Verschuldungsgrad (Fremdkapital/EK)	%	33,4	34,4	- 1,0

II. Finanzlage

Im gesamten Geschäftsjahr 2022 war die Liquidität des Eigenbetriebs, u. a. durch Liquiditätshilfen der Stadt Wetzlar, sichergestellt. Einschließlich der regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen konnte der Eigenbetrieb alle anfallenden Verpflichtungen stets zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllen.

Kapitalflussrechnung

	Jahr 2022	Jahr 2021
1. Periodenergebnis	<u>-566,00</u>	<u>-513,00</u>
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	905,00	889,00
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	51,00	-1
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	870,00	744
5. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-774,00	-250
6. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-116,00	-495
7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>370,00</u>	<u>374</u>
8. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-169,00	-146
9. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0
10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-169,00</u>	<u>-146</u>
11. Aufnahme (+) / Tilgung (-) von Krediten (Saldo)	-258,00	-208
12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-258,00</u>	<u>-208</u>
13. Zahlungsunwirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summer aus Ziffer 7, 10, 12)	-57,00	20
14. Finanzmittelfond am Anfang der Periode	102,00	82
15. Finanzmittelfond am Ende der Periode	<u>45,00</u>	<u>102</u>

III. Ertragslage

Der Gesamtumsatz (1.008 T€) ist gegenüber dem Vorjahr (801 T€) gestiegen.

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 220 T€ gestiegen.

Die Abschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr von 889 T€ auf 905 T€ gestiegen.

Das Finanzergebnis erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 298 T€. Ausschlaggebend dafür ist die Erhöhung der Beteiligungserträge aufgrund der höheren Gewinnausschüttung der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH. Für das Geschäftsjahr 2021 der enwag wurde im Jahr 2022 eine Bruttodividende in Höhe von 2.505 T€ ausgeschüttet (VJ. 2.254 T€)

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weist für das Jahr 2022 einen Betrag von - 418 T€ gegenüber dem Vorjahr T€ von - 366 T€ aus.

Nach Abzug der sonstigen Steuern (149 T€) wird für das Jahr 2022 ein Verlust von 566 T€ (VJ 513 T€) ausgewiesen.

Das negative Betriebsergebnis hat sich um 53 T€ von -513 T€ im Vorjahr auf -566 T€ im Jahr 2022 erhöht.

IV. Wirtschaftsplan 2022

Stadthallen Wetzlar G + V 2021/ Erfolgsplan 2021	G + V		Ab- weichung 2022 €
	Ist-Zahlen 2022 €	Erfolgsp. 2022 €	
<u>Umsatzerlöse</u>			
01.a. Erlöse Einzelvermietungen	477	451	26
01.b. Erlöse Dauermieten/Umsatzpachten	107	138	-31
01.c. Erlöse weiterberechnete Kosten Dauermieter	58	64	-6
	642	653	-11
02. Sonstige betriebliche Erträge	365	583	-218
	1.007	1.236	-229
<u>Summe I</u>			
<u>Materialaufwand</u>			
03.a. Aufwand für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe bezogene Waren, bezogene Leistungen	699	721	-22
03.b. Instandhaltungen	459	495	-36
03. Summe II	1.158	1.216	-58
Betriebsergebnis (Su. I - II)	-151	20	-171
04. Personalaufwendungen	1.217	1.163	54
05. Abschreibungen	905	903	2
06. Sonstige betriebliche Aufwendungen	679	736	-57
	2.801	2.802	-1
Betriebsergebnis (Su. I - II - III)	-2.952	-2.782	-170
07. Erträge aus Beteiligungen	2.710	2.209	501
08. Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zwischensumme	2.710	2.209	501
09. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	175	221	-46
	2.535	1.988	547
Summe IV	2.535	1.988	547
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-417	-794	377
12. Sonstige Steuern	149	153	-4
14. Jahresverlust	-566	-947	381

Erläuterungen zum Vergleich G+V 2022 und Wirtschaftsplan 2022

Die Umsatzerlöse von 642 T€ sind insgesamt (gegenüber dem Planansatz 653 T€) um 11 T€ niedriger ausgefallen. Die Erlöse aus Einzelvermietungen (beinhalten Erlöse der Tourist Information) in Höhe von 477 T€ (gegenüber dem Planansatz 451 T€) sind um 26 T€ höher ausgefallen. Die Erlöse Dauermieten/Umsatzpachten sowie die Erlöse aus weiterberechneten Kosten Dauermieter sind um 37 T€ niedriger als im Planansatz für das Jahr 2022. Insgesamt nähern sich die Umsatzerlöse den geplanten Werten des Erfolgsplans für das Jahr 2022.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 218 T€ niedriger als im Planansatz (583 T€). Entgegen der Planung ist mit dem 31.12.2022 das vom Eigenbetrieb gehaltene Gebäude Stadthaus am Dom ohne Wertansatz veräußert worden. Siehe auch untenstehende Ausführungen.

Der Materialaufwand sank gegenüber der Planung um 58 T€. Darin enthalten ist im Bereich der Instandhaltungen eine Verringerung um 36 T€ gegenüber dem Planansatz. Die Aufwendungen und sonstigen bezogenen Leistungen lagen um 22 T€ niedriger als der Planansatz.

Im Bereich der Personalaufwendungen ergab sich gegenüber dem Plan ein um 54 T€ höherer Aufwand.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Plan um 57 T€ geringer.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2022 weist einen Verlust in Höhe von 566 T€ aus und fällt damit um 381 T€ geringer aus als im Erfolgsplan vorgesehen. Wesentlicher Grund hierfür ist die im Jahr 2022 höhere Gewinnausschüttung der enwag in Höhe von 501 T€ im Vergleich zum Planansatz.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

I. Voraussichtliche Entwicklung

Das Ergebnis des ersten Quartals 2023 gestaltete sich, nach der Überwindung der Corona Pandemie und mit Aufhebung aller Verordnungen die Veranstaltungshäuser betreffend, positiv für den Eigenbetrieb. Die erzielten Umsatzerlöse reichen nahezu an die Ergebnisse der vorpandemischen Jahre heran. Gleichwohl bleibt die Besucherzahl der Statistiken hinter den Zahlen der Vorcoronajahre zurück. Insgesamt zeichnet sich branchenweit ein Trend zur kurzfristigen Kaufentscheidungen bei Veranstaltungsbesuchern ab, welche mit zum einen hohen Teuerungsraten aufgrund von Budgetrestriktionen und zum anderen mit Skepsis gegenüber einer tatsächlichen Veranstaltungsdurchführung begründet werden. Dies kann mitunter zu Veranstaltungsabsagen führen, da Vorverkäufe oftmals auch zur Unternehmensfinanzierung der Veranstalter beitragen. Dies kann auch den Eigenbetrieb als Vermieter der Räumlichkeiten nachgelagert betreffen.

Die bereits thematisierten hohen Teuerungsraten insbesondere im Bereich der Energiekosten hat der Eigenbetrieb im vergangenen Geschäftsjahr antizipiert und mit Beschluss der Betriebskommission in den Sitzungen vom 15.11. und 14.12.2022 die Preislisten für alle Anmietungen der Räumlichkeiten überarbeitet. Neben einer neuen Systematisierung wurden die Preise im Schnitt um ca. 10% angehoben, sowie die zuvor starren Personal- und Energiepreise auf flexible Marktpreise angepasst. Diese Neuerungen zeigen im Jahr 2023 bereits ergebniswirksame Effekte.

Gleichwohl hat sich die Abschlagsrechnung für den Energiebezug um ca. 50% erhöht. Diesem Umstand wurde bereits im Wirtschaftsplan für 2023 Rechnung getragen, in dem die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf energiesparende LED konsequent vorangetrieben wird. Die Rückprogrammierung der Lüftungsanlagen aus dem Coronabetrieb führt hier ebenfalls zu einer Senkung des Energiebedarfs.

Trotz einer durch Betriebskommissionsbeschluss gewährten und gestundeten reduzierten Pacht ist der Pächter des Bürgerhauses Büblingshausen im Okt. 2022 insolvent gegangen. Aktuell ist eine Neuvergabe des Bürgerhauses in Vorbereitung. Eine Vorstellung von Bewerbern erfolgt im dritten Quartal. Bis dahin wird das Bürgerhaus durch den Eigenbetrieb mit Erfolg verwaltet.

Mit dem Fortschreiten des zweiten Quartals ist eine Verstärkung der guten Auftragslage zu beobachten. Durch den steigenden Bedarf nach Tagungsstätten und die breite Aufstellung des Veranstaltungsstättenportfolios im Eigenbetrieb können wir uns in diesem Segment weiterhin gut positionieren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 07.05.2015 mehrheitlich den Beschluss, die städtischen Anteile am Stadthaus am Dom an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahнау GmbH & Co. KG zu übertragen. In derselben Stadtverordnetenversammlung wurde der Beschluss gefasst, das Grundstück des Stadthauses an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahнау GmbH & Co. KG für 775 T€ zu veräußern. Mit dem 31.12.2022 ist das Gebäude veräußert worden, aufgrund eines entgegenlaufenden weiteren Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgt der Verkauf allerdings ohne Wertansatz. In der Vermögensrechnung der Stadt werden die Grundstücke außerordentlich abgeschrieben, der Eigenbetrieb verfährt gemäß Anweisung analog. Der Verlustausgleich durch die Stadt wird gemäß den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes durchgeführt. Dadurch entfallen dem Eigenbetrieb im Jahr 2023 die zu leistenden Betriebs- und Tiefgaragenbewirtschaftungskosten, was sich gering positiv auf das Ergebnis auswirkt.

II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2023

Der nachfolgend aufgeführte und **verabschiedete** Wirtschaftsplan spiegelt die Zahlen wider, mit denen im November 2022 bei der Aufstellung des Plans gerechnet werden konnte.

Wirtschaftsplan	<u>2023</u>
	<u>TEUR</u>
Umsatzerlöse	737
Materialaufwand	1.250
<u>Rohertrag</u>	<u>-513</u>
Sonstige betriebliche Erträge	399
Personalaufwand	1.289
Abschreibungen	948
Sonstige betriebliche Aufwendungen	600
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>-2.951</u>
<u>Finanzergebnis</u>	<u>2.038</u>
Steuern	153
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-1.066</u>

D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Unsere Planungen basieren auf dem Niveau der gegenwärtigen Gewinnausschüttungen der enwag mbH, der WWG und der WVVB. Sie dienen weitgehend zur Abdeckung des betrieblichen Defizits sowie der Sicherstellung einer stabilen Finanzlage.

Nach unserem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass sich die bestehende Verlustsituation in den nächsten Jahren aufgrund der stetigen Kosten für Abschreibungen und Zinsen, sowie der ansteigenden Kosten für Wartungsverträge, Energie, Bautätigkeiten und Personal nicht verringern wird. Die vorübergehend positiven Effekte auf der Kostenseite durch Kurzarbeitergeld und Minderausgaben, aufgrund der Minderauslastung der Liegenschaften, wurden mit der Aufhebung der Corona- Schutzmaßnahmen beendet. Hier zeigen sich mit den Basisschutzmaßnahmen nach dem 02.04.2022 bereits erste Effekte bei der Hallenauslastung und der damit verbundenen Kostenseite. Das erste Quartal 2023 zeigt bereits eine deutliche Steigerung auf nahezu vorpandemisches Niveau sowohl bei der Auslastung als auch der Kostenseite. Die geplanten umfangreichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der Tiefgarage der Stadthalle Wetzlar werden sich ebenfalls ergebniswirksam auswirken.

Die im Jahr 2022 beschlossenen Preiserhöhungen in den Nutzungstarifen der Bürgerhäuser und in der Stadthalle werden im Jahr 2023 ihre Wirkung entfalten und den negativen Kosteneffekt zumindest längerfristig etwas abmildern.

Die im Jahr 2020 weltweit ausgebrochene Corona Pandemie und die daraus resultierenden Allgemeinverfügungen zu Veranstaltungen haben die gesamte Veranstaltungswirtschaft bis in das Jahr 2022 schwer getroffen. Zwar waren nach dem Wegfall der Restriktionen am 02.04.2022 per se wieder alle Veranstaltungen in unseren Häusern möglich, dennoch blieben die Besucherzahlen unter denen der Vorpandemiejahre zurück. Während Veranstalter ihr Angebot wieder ausbauen, reagieren Gäste nach wie vor vorsichtig und erwerben Tickets eher kurzfristig. Zum einen scheint eine neue Restriktionswelle in den Konsumentenüberlegungen bei Auftreten neuer Virusvarianten im Herbst/Winter nicht gänzlich ausgeschlossen werden zu können und zum anderen sorgen der in Europa geführte Krieg in der Ukraine, die politischen Sanktionsmaßnahmen und die mit diesen Effekten einhergehenden hohen Teuerungsraten zunehmend zu Budgetrestriktionen bei Veranstaltungsbesuchern.

Dies kann sich weiterhin in rückgängigen Besucherzahlen im Vergleich zu vorpandemischen Jahren niederschlagen und daraus folgend in Entscheidungen zu Veranstaltungsabsagen manifestieren.

Für den Eigenbetrieb wird die weitere Entwicklung der Inflationsrate, sowie die Sanktionsmaßnahmen (Stichwort Gasmangelkrise) im Ukraine Krieg zu Risiken im Blick auf die Erreichung der Ziele des Wirtschaftsplanes 2023 führen. Dies betrifft nicht nur die Situation der eigenbewirtschafteten Versammlungsstätten, sondern auch die Situation der Pächter von Liegenschaften des Eigenbetriebes und dem damit verbundenen Risiko von Mindereinnahmen in den Pachtverhältnissen.

Jede Krise birgt aber auch eine Chance. So konnte sich der Eigenbetrieb, auch unter verschärften Verordnungslagen, sehr gut im Segment des Sitzungs- und Tagungsgeschäftes, vor allem bei Kunden positionieren, welche diese Art der Veranstaltung normalerweise nicht in unseren Häusern durchgeführt haben. Das in der Pandemie aufgebaute Vertrauen in eine sichere Veranstaltungsdurchführung zahlt sich durch bereits jetzt vorliegende Buchungen dieser Neukunden aus. Zukünftige weitere Bindungen dieser pandemiebedingten Kunden bergen Chancen auf zukünftige Mehreinnahmen. Die in Form eines Eigenbetriebes geführten Häuser können, trotz Preiserhöhungen, noch immer hochwertige Veranstaltungsräume zu moderaten Preisen anbieten und damit Kunden binden.

Die erfolgte Erhöhung der Benutzungsentgelte für die Objekte des Eigenbetriebs gegenüber den Endkunden wird zukünftig einen verbesserten Deckungsbeitrag liefern. Durch die Gewährung einer Umsatzpacht konnten alle Pächter im Jahr 2022 zumindest in eine gute Ausgangslage für das Geschäftsjahr gebracht werden. Leider ist der Pächter des Bürgerhaus Büblingshausen im Oktober 2022 insolvent geworden. Eine Neubesetzung des Pachtverhältnisses ist für das Jahr 2023 vorgesehen, gestaltet sich aber aufgrund der Wirtschaftslage als schwierig. Das Bürgerhaus wird aktuell in Eigenverwaltung durch den Eigenbetrieb geführt, die Vermarktungslage ist als positiv anzusehen. Für das Geschäftsjahr 2023 ist bei allen Pachtverhältnissen keine Umsatzpacht mehr vorgesehen, was einen positiven Effekt auf der Einnahmenseite des Eigenbetriebes ergibt.

Mit einer Neuvergabe des Bürgerhaus Büblingshausen lassen sich diese positiven Effekte noch steigern, ein geringes Restrisiko in der Pächterfindung bleibt allerdings bestehen.

Unsere bereits im Jahr 2021 begonnene Modernisierung der Räumlichkeiten und insbesondere der Beleuchtungsanlagen wird im Jahr 2023 konsequent fortgesetzt. Der Energieeinsparungseffekt wird sich gegenläufig positiv auf die gesteigerten Energiekosten auswirken und diese zumindest abmildern.

Nach der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 14.09.2017 werden die Arena-Verluste nicht als „steuerlich begünstigt“ anerkannt. Nach Bescheid des Finanzamtes Gießen ist die Auswirkung der Nichtanerkennung als begünstigtes Verlustgeschäft durch den „Passivtausch“ geheilt. Für die Folgejahre ist zu prüfen, ob der „Passivtausch“ weiterhin angewendet wird.

E. Sonstige Angaben

Außer den genannten gibt es keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Abschlussstichtag ereignet haben.

Wetzlar, den 31. Mai 2023



Claus Röming
Betriebsleiter

**Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Der IDW PS 720 enthält einen Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt: Seite

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
----------------	--	---

2. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
Fragenkreis 3:	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	4
Fragenkreis 4:	Risikofrüherkennungssystem	6
Fragenkreis 5:	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	7
Fragenkreis 6:	Interne Revision	8

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	10
Fragenkreis 8:	Durchführung von Investitionen	11
Fragenkreis 9:	Vergaberegelungen	12
Fragenkreis 10:	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	12

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	13
Fragenkreis 12:	Finanzierung	14
Fragenkreis 13:	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	15

5. Ertragslage

Fragenkreis 14:	Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	15
Fragenkreis 15:	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	16
Fragenkreis 16:	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	16

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Vorbemerkung

Überwachungsorgane des Betriebes sind die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, deren Aufgaben in der Betriebssatzung festgelegt sind. Ausschüsse sind nicht eingerichtet.

Die Verteilung der Aufgaben nach der Betriebssatzung und die Einbindung der Überwachungsorgane sind sachgerecht und entsprechen den Vorgaben durch das EigBGes.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 15,33 je Mitglied und Sitzung. Insgesamt waren es im Berichtsjahr EUR 935,13.

Es liegt ein schriftlicher Dienstvertrag mit dem Betriebsleiter, Herrn Claus Röming, vor.

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Weisungen sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung vom 17. Januar 1994 gilt mit den Ergänzungen vom 29. März 1995. Eine Überarbeitung der Geschäftsordnung ist für Geschäftsjahr 2023 geplant.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2022 haben fünf Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Über die Sitzungen wurden Protokolle angefertigt, die wir eingesehen haben. Die Stadtverordnetenversammlung beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG vertreten.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleitung wird nicht im Anhang ausgewiesen. Es wird von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht, wonach die Angabe unterbleiben darf, wenn daraus auf die Bezüge einer bestimmten Person geschlossen werden kann.

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang in einer Summe angegeben. Auf die Vorbemerkung innerhalb des Fragenkreises 1 (vor der Frage 1a) wird verwiesen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es existiert ein schriftlicher Organisationsplan. Der Betrieb beschäftigt 17,5 Mitarbeiter, deren Aufgabengebiete durch die Zuordnung im Stellenplan abgegrenzt sind.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Schriftliche eigene Regelungen hierzu liegen nicht vor. Der Eigenbetrieb bedient sich der Dienstanweisung Korruptionsprävention der Stadt Wetzlar, eingeführt am 18.08.2016. Diese ist für alle Mitarbeiter verbindlich. Eine Aufgabentrennung wird durch die Regelungen in der Betriebssatzung erreicht. Zahlbarmachungen können nur durch zwei Personen gemeinsam abgezeichnet werden. Eine Unterweisung der Mitarbeiter wird im Rahmen der jährlichen Unterweisungen durchgeführt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Entscheidung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und das Vergabeverfahren sind in der Geschäftsordnung und in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung geregelt. Es gilt für alle Mitarbeiter die Dienstanweisung Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Wetzlar, Stand November 2016. Bei Vergaben über EUR 40.000,00 ist die Vergabekommission der Stadt Wetzlar zu beteiligen. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über Bankkonten liegt uns eine Bankbestätigung der Wetzlarer Sparkasse vom 22. Mai 2023 vor, wonach unterschriftsberechtigte Personen nur gemeinschaftlich mit einer anderen unterschriftsberechtigten Person bevollmächtigt sind. Bezüglich des Online-Bankings besteht ein Tageslimit in Höhe von TEUR 200. Online-Überweisungen sowie Online-Lastschriften können nur im sogenannten Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß verwaltet.

Die verfahrensübergreifende Organisation im Rechnungswesen entspricht nach den von uns im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der einen Investitionsplan, einen Erfolgs- und einen fünfjährigen Finanzplan sowie eine Stellenübersicht enthält. Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Wirtschaftsplan – einschließlich eventueller Nachträge – sowie der fünfjährige, rollierende Finanzplan werden jährlich von der Betriebsleitung aufgrund vorliegender Erkenntnisse und der Entwicklungen des Vorjahres erstellt und der Betriebskommission sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenartenrechnung. Die Auswertung der Kostenrechnung erfolgt auskunftsgemäß monatlich über den tief gegliederten Kontenplan. Anhand dessen werden Ertrags- und Kostenanalysen für die einzelnen bewirtschafteten Objekte durchgeführt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Voraussetzungen für eine laufende Liquiditätskontrolle sind durch das zeitnahe Rechnungswesen gegeben. Vorübergehend überschüssige Mittel werden in Form von Festgeld angelegt. Für einen eventuellen kurzfristigen Finanzbedarf wird von der Möglichkeit eines kurzfristigen Kassenkredits Gebrauch gemacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Außenstände aus Mietverträgen/Rechnungen sowie Forderungseingänge werden regelmäßig überwacht.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den uns erteilten Auskünften üblicherweise innerhalb von zwei Wochen. In Einzelfällen werden Abschlagszahlungen und/oder Kauttionen angefordert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die dem Controlling zuzurechnenden Funktionen werden von der Finanzbuchhaltungsabteilung sowie der Betriebsleitung wahrgenommen. Wichtigstes Instrument dabei ist die Erstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Ein schriftlich fixiertes internes Informationssystem ist nicht eingerichtet.

Das Rechnungs- und Berichtswesen der Beteiligungsunternehmen ist nicht auf die Steuerung und Überwachung durch den Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar ausgerichtet. Mit der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltungs GmbH besteht eine Personalunion in der Geschäftsführung und der Verwaltung. Dadurch ist die Möglichkeit zur Steuerung und Überwachung dieser Beteiligungsunternehmen gegeben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein in diesem Sinne formelles und in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem einschließlich Definition, Dokumentation und Wertung der einzelnen Risiken des Eigenbetriebes sowie der Definition von Frühwarnsignalen zur Ableitung von Handlungsbedarf wurde bisher nicht eingerichtet

Die regelmäßige Fortschreibung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie die Aktualisierung des Versicherungsschutzes sind nach Auffassung der Betriebsleitung Instrumente zur Erkennung von potenziellen Risiken des Betriebes und deren Eindämmung. Diese Maßnahmen werden nach den uns erteilten Auskünften ergänzt durch Untersuchungs- und Wartungspläne für die Gebäude und Betriebsvorrichtungen des Eigenbetriebes und die technische Einrichtung.

Auskunftsgemäß werden turnusmäßige Gefahrenverhütungsschauen zum vorbeugenden Brandschutz durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2013 hat der Eigenbetrieb damit begonnen, ein Risikomanagementsystem aufzubauen, in dem die wesentlichen Risiken identifiziert und benannt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und das eventuelle Schadensrisiko sowie Maßnahmen zur Steuerung und Beobachtung der Risiken beschrieben wurden ("Riskmap"). Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte eine Fortschreibung und Erweiterung der Riskmap. Auskunftsgemäß erfolgt eine jährliche Aktualisierung.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Diese Maßnahmen können ausreichen und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Ja, durch eine Riskmap.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Ja, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung haben wir diesen Eindruck gewonnen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da der Eigenbetrieb solche Geschäfte nicht tätigt, erfolgt keine Beantwortung der nachfolgenden Fragen 5a) bis f).

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene interne Revision besteht nicht und kann aufgrund der Betriebsgröße als nicht angemessen betrachtet werden. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HGO sowie Punkt 8 der Dienstanweisung für die Betriebsleitung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt

Wetzlar die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung des Eigenbetriebes Stadthalle Wetzlar (vgl. die Antwort zu nachfolgender Frage 6c)).

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte sind nicht ersichtlich (vgl. zunächst die Antwort zu vorstehender Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich mit einander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wetzlar führt einmal jährlich eine unvermutete Kassen-, Buch- und Belegprüfung durch. Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung im Zeitraum 25.07.2022 bis 12.09.2022. Geprüft wurden die Haupt- und Wechselgeldkassen, die Übereinstimmung des Girokontos bei der Sparkasse Wetzlar mit dem Sachkonto, das Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Wetzlar, der Barverkauf sowie der Kassenbestand im Bereich der Tourist-Information, die Parkgebühren der Tiefgarage, die Führung der Festgeld- und Girokonten sowie die Belege des baren und unbaren Zahlungsverkehrs.

Von dem weitergehenden Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 HGO wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Das Rechnungsprüfungsamt führt seine Prüfungen unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch. Der Abschlussprüfer hat die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes bei seiner Arbeitsplanung und -durchführung berücksichtigt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Es wurden keine Mängel festgestellt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Erläuterungen zu Frage 6e).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Nach unserer Prüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ohne Zustimmung durchgeführt wurden. Die ggf. von uns geprüften zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan bzw. dem Nachtragswirtschaftsplan enthalten, die von den Überwachungsorganen genehmigt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder der Betriebskommission wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nein, Anhaltspunkte dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Organe vereinbar sind.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die durchgeführten Investitionen waren angemessen geplant und vor deren Realisierung von den Überwachungsorganen im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Alle wesentlichen Ausgaben werden unter Inanspruchnahme der Vergabekommission der Stadt Wetzlar durchgeführt (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage d des Fragenkreises 2). Offensichtlich unangemessene Preise wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Investitionen werden ggf. unter Inanspruchnahme der zuständigen Abteilungen der Stadt Wetzlar überwacht. Veränderungen werden im Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es wurden im Jahr 2022 Investitionen in Höhe von rd. EUR 169.000,00 durchgeführt. Diese entsprachen dem Wirtschaftsplan.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte hierfür ergaben sich nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben. Für größere Investitionen ist, wie bereits erwähnt, die Einschaltung der Vergabekommission der Stadt Wetzlar vorgesehen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebot (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach den uns erteilten Auskünften werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung berichtet grundsätzlich regelmäßig der Betriebskommission. In vierteljährlichen Zeitabschnitten werden die Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Wirtschaftsplan und den Ergebnissen des Vorjahres verglichen. Weitere Erläuterungen erfolgen in den Sitzungen der Betriebskommission und werden in den dazu geführten Protokollen festgehalten.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes so wieder, dass sachgerechte Entscheidungen durch die Betriebskommission möglich sind.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach den uns vorliegenden Protokollen über die Sitzungen der Betriebskommission wurde diese über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nach den uns erteilten Auskünften wurden keine besonderen Berichte seitens der Überwachungsorgane angefordert. Derartige Wünsche ergeben sich auch nicht aus den uns vorliegenden Protokollen.

- f) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein.

- g) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht. Nach Auskunft der Betriebsleitung besteht eine Eigenschadenhaftpflichtversicherung.

- h) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Meldungen über Interessenkonflikte lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanzierenden Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Die Beurteilung der Verkehrswerte der Beteiligungen ist im Rahmen der Prüfung nur eingeschränkt möglich. Dazu wäre die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich. Offensichtlich niedrigere Verkehrswerte sind nicht erkennbar. Es besteht von unserer Seite die Vermutung, dass die Verkehrswerte einzelner Beteiligungen über den bilanziellen Wertansätzen liegen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Kapital des Eigenbetriebes setzt sich am Bilanzstichtag aus 56,5 % Eigenkapital und 43,5 % Fremdkapital zusammen. Bei dieser Berechnung ist der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse wie Fremdkapital behandelt worden.

Zur Finanzierung der für das Geschäftsjahr 2023 geplanten Investitionen werden nach Auskunft der Betriebsleitung – wie auch im Wirtschaftsplan dargestellt – keine weiteren Darlehensmittel benötigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen dem Eigenbetrieb, allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage des Konzerns ist aus dem Konzernabschluss der Stadt Wetzlar ersichtlich, der zum 31. Dezember 2015 erstmalig erstellt wurde.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Zum Bau der Rittal-Arena wurden Fördermittel in Höhe von TEUR 5.624 gezahlt (2005). Daneben sind Zuschüsse für die Festspielanlage Rosengärtchen in Höhe von insgesamt TEUR 554 (2006) und für die Sanierung des Bürgerhauses Nauborn (2010) in Höhe von TEUR 576 gezahlt worden.

Anhaltspunkte für die Verletzung von Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme erscheinen aufgrund der prozentual hohen Eigenkapitalausstattung sowie der eigenbetriebsrechtlichen Verlustausgleichsverpflichtung der Stadt Wetzlar unwahrscheinlich.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Entfällt mangels Gewinn.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Segmentberichterstattung ist gesetzlich nicht gefordert. Sie gilt nur für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schließungsanordnungen kam es ähnlich wie in 2020/21 zu Umsatzeinbußen im ersten Quartal 2022, sowie zu Beginn des zweiten Quartals, die allerdings – das Gesamtergebnis betreffend – durch eine höhere Gewinnausschüttung der enwag Energie- und Wasserversorgung einerseits und reduzierten Ausgaben andererseits aufgefangen werden konnten. Direkten Einfluss auf das Jahresergebnis hat ein gegenläufiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, welche den Wertansatz eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von 2015 aufhebt. Es geht hier um den Verkauf der Anteile am Stadthaus am Dom, welche im Eigenbetrieb liegen. Der ursprüngliche Verkaufswert wurde von 202.154 € auf keinen Wertansatz korrigiert. Die daraus folgende Abschreibung des Wertes belastet den Jahresabschluss 2022 direkt. Der Verlustausgleich durch die Stadt erfolgt gemäß den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungsunternehmen bzw. der Stadt eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt mangels Konzessionsabgabeverpflichtung.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Verwaltung der städtischen Immobilien und andere Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb übertragen wurden, haben im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, wie in den Vorjahren, zu erheblichen Verlusten geführt. Eine deutliche Verbesserung dieser Situation ist nicht zu erwarten.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Für die Zeit ab 1. Januar 2016 ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 2015 eine Erhöhung der Nutzungsgebühren der städtischen Immobilien beschlossen worden. Eine tieferegehende erneute Erhöhung wurde im Jahr 2022 durch die Betriebskommission und nachfolgend durch den Magistrat in zwei Sitzungen am 05.12. und 12.12.2022 beschlossen, diese entfaltet ihre Wirkung im Geschäftsjahr 2023. Eine effektive Verlustbegrenzung ist aufgrund der auch künftig nicht kostendeckenden Erlöse aus den Vermietungsobjekten nur bedingt zu erwarten. Durch die Aufnahme von Preisgleitklauseln im Bereich der Energie- und Personalkosten sind inflationäre Effekte zumindest kostenneutral durch den Eigenbetrieb an den Endkunden weiter zu berechnen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Bezüglich der Verlustentstehung wird auf die Antworten zum Fragenkreis 15 verwiesen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bereits am 19. November 2015 hatte die Stadtverordnetenversammlung eine Erhöhung der Nutzungsgebühren beschlossen (siehe Antwort zu Frage 15b)). Eine tiefergehende erneute Erhöhung wurde im Jahr 2022 durch die Betriebskommission und nachfolgend durch den Magistrat in zwei Sitzungen am 05.12. und 12.12.2022 beschlossen, diese entfaltet ihre Wirkung im Geschäftsjahr 2023. Eine effektive Verlustbegrenzung ist aufgrund der auch künftig nicht kostendeckenden Erlöse aus den Vermietungsobjekten nur bedingt zu erwarten. Durch die Aufnahme von Preisgleitklauseln im Bereich der Energie- und Personalkosten sind inflationäre Effekte zumindest kostenneutral durch den Eigenbetrieb an den Endkunden weiter zu berechnen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Stand: 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf — außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen — der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen — sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.